

# Hygienekonzept des Seniorenzentrum Fellersborn zum Schutz der Bewohner vor der Infektion mit SARS-CoV-2

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen vom **01.04.2021** werden die folgenden Maßnahmen zum Schutz der Bewohner vor einer SARS-CoV-2 Infektion umgesetzt.

## 1) Ansprechpartner

Für die Umsetzung der Besucherregelungen und Information der Besucher ist Daniela Ott (Heim- und Pflegedienstleitung) verantwortlich. Besucher werden über den Aushang am Haupteingang und telefonisch über die aktuellen Regelungen informiert und unter [www.seniorenzentrum-fellersborn.de](http://www.seniorenzentrum-fellersborn.de).

## 2) Personal

In der Einrichtung tragen alle hier tätigen Personen zu jeder Zeit genormte FFP2-, KN95- oder N95- Masken ohne Ausatemventil.

Jeder Mitarbeiter der Einrichtung wird 2x je Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen mit einem POC – Antigen-Schnelltest getestet.

Die Dokumentation wird für 3 Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt. Sie wird nach Aufforderung an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

## 3) Besucher

Jeder Besucher muss zu jeder Zeit genormte FFP2-, KN95- oder N95- Masken ohne Ausatemventil tragen.

Besucher müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und auf Verlangen nachweisen. Der POC-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Wir testen die Besucher vor Eintritt in das Haus, wenn sie keinen Test vorlegen können.

Das gilt auch für Personen, die aus therapeutischen Gründen die Einrichtung besuchen, wie:

- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Logopädinnen und Logopäden
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Ärztinnen und Ärzte
- Medizinisch Fuß – und Nagelpflege

#### 4) Allgemeine Besuchsregelung

Jeder Bewohner kann täglich von jeweils 2 Personen Besuch empfangen.

#### 5) Besuche, die immer zu ermöglichen sind

Folgende Besuche sind immer möglich:

- ✓ von Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
- ✓ von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- ✓ von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren,
- ✓ von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern,
- ✓ im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 SGB V,
- ✓ Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist sowie
- ✓ Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen.
- ✓ Im Einzelfall von engen Angehörigen, wenn es für die Besuche zwingende ethisch-soziale Gründe gibt.

#### 6) Besuchsverbote

Besuchsverbote bestehen für Personen,

- wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen oder
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach §30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen oder
- wenn bei ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat. (Besuchsverbot endet 14 Tage nach der Testung oder bei einem nachfolgenden negativen PCR- Test).

Besuche im Rahmen des Sterbeprozesses werden als Ausnahme zugelassen. Es bedarf dann aber besonderer Schutzmaßnahmen.

#### 7) Registrierung der Besucher

Jeder Besucher muss seinen Namen, Telefonnummer, Anschrift und die Besuchszeit (Datum und Uhrzeit des Besuches) dokumentieren. Die Daten werden ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfasst. Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte und auf Aufforderung durch diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen und zu vernichten.

## 8) Organisation der Besuche

Die Einrichtung kann Besuchszeiten festlegen. Auch sind Besuche am Wochenende und insbesondere für Berufstätige am Abend zu ermöglichen.

**Die Besuche sind montags bis sonntags ab 15:30 Uhr**

**und montags bis donnerstags von 10:00 – 11:00 Uhr möglich.**

**Wir bitten aus organisatorischen Gründen um telefonische Anmeldung für die Besuche am Freitag, Samstag und Sonntag.**

**Termine können montags – freitags in der Zeit von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr unter 06471/ 516 73 – 400 vereinbart werden.**

Die Abstandsregeln von mindestens 1,50 m sind während der Besuche grundsätzlich einzuhalten.

Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

Besucher werden beim Eintreffen in der Pflegeeinrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen (z.B. Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen FFP2-, KN95- oder N95-Masken, die Besuchsdauer, ein direktes Aufsuchen der Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer bzw. Besuchsräume) eingewiesen.

**Grundsätzlich sind Besuche in Bewohnerzimmer bzw. Besuchsräumen möglich. Sofern während des Besuchs in diesem Bereich vorher und hinterher bei Besuchern sowie Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstandes nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Die Verpflichtung, eine FFP2-, KN95- oder N95-Maske zu tragen, besteht weiterhin.**

Die Einrichtungen können darüber hinaus ein Besuchszimmer oder einen Besucherbereich herrichten.

**Die Cafeteria wurde zum Besucherraum baulich verändert, so dass 3 Besuche unter der Einhaltung des Mindestabstandes gleichzeitig möglich sind.**

Im Anschluss an einen Besuch ist das Zimmer ausreichend zu lüften, Kontaktflächen sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen. In Hitzezeiten sollte bedacht werden, dass eine gute Lüftung des Raums bei verschiedenen Besuchen am Tag schwermöglich ist. Daher sollte an solchen Tagen vorrangig ein Besuch im Bewohnerzimmer erwogen werden.

Elektronische Kommunikationswege, z.B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z.B. Skype) sollten zusätzlich genutzt und den Bewohnern ermöglicht werden. So kann ein Kontakt auch außerhalb eines persönlichen Besuchs ermöglicht werden.

**Die Einrichtung hält für die Videotelefonie Tablets vor, die von den Bewohnern genutzt werden können.**

## 9) Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit **nach vorheriger Terminabsprache** (siehe vorherige Seite) möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Das heißt, dass Bewohner sich unter Beachtung der o.g. Regelungen wie jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z.B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von Ihren Angehörigen oder anderen Personen z.B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen und der Einrichtungen.

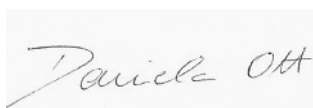
Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI bzw. des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration noch in den der Zeit geltenden Verordnungen vorgesehen.

In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Angehörigen sich jeder Bürger und somit jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Empfehlungen des Landes Hessen und des RKI zu einem guten und regelmäßigen Monitoring der Bewohner hingewiesen.

**Die Besucher werden am Eingang empfangen und werden in die Hygieneregeln, Abstandsgebot und das korrekte Tragen der FFP2-, KN95- oder N95- Masken eingewiesen.**

**Ein Monitoring der Besucher findet am Eingang statt. Besucher mit Erkältungskrankheiten können nicht in das Haus.**



Daniela Ott  
Heim- und Pflegedienstleitung